

Beglaubigte Abschrift

8 O 500/18



Verkündet am 16.07.2019

Kaczmarek, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Aachen IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

SB:	Frst net	WV:	KRE KZ:	Verf:
Erst- inst.	EINGEGANGEN			Kl.
RS	17. Juli 2019			Verf.
Wirk- spr.	Rogert & Ulbrich Rechtsanwälte in Partnerschaft			Verf.
zdB	1. Inst.	2. Inst.	3. Inst.	Verf.

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rogert & Ulbrich, Regus
Business Center, Königsallee 2b, 40212
Düsseldorf,

gegen

das Volkswagen AG, vertr.d.d. Vorstand Herbert Diess u.a., Berliner Ring 2, 38440
Wolfsburg,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr.
Frankenheim Rechtsanwaltsgesellschaft
mbH, Kaiser-Wilhelm-Straße 40, 20355
Hamburg,

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Aachen
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 04.06.2019
durch den Richter Korn als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 24.587,30 € nebst Zinsen
i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem
19.01.2019 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung des

Fahrzeuges Audi Q3, Fahrzeugidentifizierungsnummer:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte sich seit dem 21.11.2018 mit der Rücknahme des vorbezeichneten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger 1.698,13 € nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.11.2018 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt Schadenersatz von der Beklagten als Herstellerin des Motors seines bei der ZABKA automobile GmbH gekauften PKW der Marke Audi.

Der Kläger erwarb den streitgegenständlichen Pkw – Audi Q3, 2,0 l TDI 103 kW - am 19.05.2014 bei der ZABKA automobile GmbH, mit der FIN als Neuwagen zu einem Kaufpreis von 31.999,99 €.

Die Beklagte ist Entwicklerin und Herstellerin des in dem Fahrzeug verbauten Dieselmotors EA189 EU5. Das Fahrzeug wurde als der Schadstoffklasse Euro 5 zugehörig verkauft.

In den Motor dieses Pkw setzte die Beklagte eine Software ein, die zwei unterschiedliche Betriebsmodi zur Steuerung der Abgasrückführung kannte. Im Modus 1 kam es zu einer höheren Abgasrückführung und somit zu einem geringeren Ausstoß von Stickoxiden als in Modus 0. Der Modus 1 war allerdings nur beim Durchfahren des Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) aktiv. Im normalen

Straßenverkehr wurde der im streitgegenständlichen Fahrzeug verbaute Motor nur im Betriebsmodus 0 betrieben. Ab September 2015 wurde die Verwendung dieser Software mit zwei Betriebsmodi zur Fahrzeugsteuerung bekannt. Später ordnete das Kraftfahrtbundesamt den Rückruf derjenigen Fahrzeuge an, die mit der oben genannten Software ausgerüstet worden waren. Es gab der Beklagten auf, Maßnahmen zu entwickeln und nach Freigabe zu ergreifen, um die betroffenen Fahrzeuge in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Rahmen der nach der Entwicklung der notwendigen Software und ihrer Freigabe durch das Kraftfahrtbundesamt schließlich folgenden Rückrufaktion bot die Beklagte den Kunden und darunter auch dem Kläger an, sein Fahrzeug bzw. die hier installierte Software zur Motorsteuerung kostenfrei einem Software-Update zu unterziehen, das nach Aufspielen auf die betroffenen Fahrzeuge dazu führen solle, dass auch im normalen Betrieb die öffentlich-rechtlichen Grenzwerte eingehalten würden. Nach der Installation des Updates würde der Motor des das Fahrzeugs durchgängig in einem angepassten Modus 1 betrieben.

Am 04.01.2017 wurde das Software-Update bei der Rückrufaktion aufgespielt.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 13.11.2018 forderte der Kläger die Beklagte zur Zahlung des mit dem Klageantrag zu 1) geltend gemachten Betrags bis zum 20.11.2018 auf. Die Frist verstrich fruchtlos.

Das Fahrzeug hatte zum Schluss der mündlichen Verhandlung eine Laufleistung von 69.494 km.

Der Kläger behauptet, er hätte das Fahrzeug nicht gekauft, wenn er von der falschen Übereinstimmungserklärung gewusst hätte.

Der Kläger ist der Ansicht, das Fahrzeug sei infolge der Manipulationssoftware mangelhaft, denn in der Werbung der Beklagten oder der Tochterunternehmen seien Angaben zu den Schadstoffwerten erfolgt, die tatsächlich deutlich höher lägen. Er trage seither das Risiko, dass ihm das Fahrzeug wegen fehlender Genehmigungen bzw. fehlender Genehmigungsfähigkeit stillgelegt werde.

Der Kläger behauptet, die Unternehmensführung der Beklagten hätte von der nicht gesetzeskonformen Motorsteuerungssoftware gewusst. Ein entsprechender

Entscheidungsprozess hätte auf untergeordneten Ebenen ohne Anweisung, Planung und Genehmigung durch die Unternehmensführung nicht stattfinden können. Die Unternehmensführung habe die arglistige Täuschung veranlasst u. a. auch durch das Inverkehrbringen des Motors und Einbau in die Fahrzeuge anderer Marken des VW Konzerns.

Er meint, ihm stehe gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schadensersatz zu. Es bestehe ein Anspruch aus § 826 BGB, da das Verhalten der Beklagten sittenwidrig sei. Die Verantwortlichen der Beklagten hätten u.a. aus Gewinnstreben zur Kostensenkung die Schädigung des Vermögens aller Fahrzeugkäufer bewusst in Kauf genommen. Ein Schadensersatzanspruch ergebe sich u.a. auch aus § 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB, §§ 823 Abs. 2 i.V.m. § 263 StGB, § 823 Abs. 2 i. V. m. § 27 EG-FGV. Die Beklagte habe den Kläger über die Gesetzeskonformität des Fahrzeuges getäuscht. Der Kläger habe sich über die Gesetzmäßigkeit des Fahrzeugs geirrt. Mit der Entscheidung zum Betrug habe die Beklagte gewusst, dass die Erwerber entsprechender Fahrzeuge ein Fahrzeug erwerben, das den geltenden Vorschriften hinsichtlich der Euro 5-Abgasnorm nicht entspreche und dass daher aufgrund der tatsächlichen Nichterfüllung der Voraussetzungen weder nach § 5 FZV zulassungsfähig war noch über eine EU-Typengenehmigung verfüge.

Der Kläger vertritt die Auffassung, die schädigende Handlung sei der Beklagten als juristischer Person auch zuzurechnen. Die Organe der Beklagten hätten Kenntnis von der Manipulation der Motorsteuerungssoftware gehabt und das Inverkehrbringen entsprechend ausgerüsteter Motoren veranlasst.

Der Kläger ist der Ansicht ihm stehe ein Anspruch auf Zinsen aus § 849 BGB seit dem geschlossenen Kaufvertrag zu.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger EUR 31.999,99 nebst Zinsen in Höhe von vier Prozent seit dem 19.05.2014 bis zur Rechtshängigkeit und seither 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz abzüglich einer noch zu beziffernden Nutzungsentschädigung Zug-um-Zug gegen Rückgabe und Übereignung des Fahrzeugs Audi Q3 mit der Fahrgestellnummer zu zahlen.

2. festzustellen, dass sich die Beklagte seit dem 21.11.2018 mit der Rücknahme des im Klageantrag zu 1) bezeichneten Gegenstands in Annahmeverzug befindet.
3. die Beklagte zu verurteilen, die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung i. H. v. EUR 1.698,13 nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.11.2018 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, das streitgegenständliche Fahrzeug sei technisch sicher und in seiner Fahrbereitschaft nicht eingeschränkt. Die Beklagte meint, das klägerische Fahrzeug verfüge über alle erforderlichen Genehmigungen – die Typengenehmigung sei auch nicht erloschen. Eine unzulässige Abschaltvorrichtung i.S.v. Art. 5 Abs. 2 S. 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 sei nicht zum Einsatz gekommen. Außerdem habe sie zu keinem Zeitpunkt dem Kläger gegenüber unwahre Angaben gemacht. Sie bestreitet, dass dem Kläger überhaupt ein Prospekt oder sonstige Unterlagen der Beklagten, die Angaben zur Schadstoffklasse oder einzelnen Emissionen enthielten, eingesehen und/oder bei der Entscheidung zugrunde gelegt zu haben.

Insbesondere habe sie nicht über das Vorliegen der Typengenehmigung getäuscht. Durch den Einsatz der in Rede stehenden Software und den hierzu ergangenen Berichterstattungen habe das klägerische Fahrzeug keinen Wertverlust erlitten. Auch verfüge das Fahrzeug weiterhin über eine wirksame Typengenehmigung und der Kläger unterliege keinen Einschränkungen.

Eine Täuschung liege auch nicht im Inverkehrbringen des Motors, da die Grenzwerte der EU5 Abgasnorm eingehalten würden. Das Vorbringen des Klägers hierzu sei schon unsubstantiiert.

Die Beklagte ist daher der Ansicht, durch den Vertragsabschluss zum Kauf des streitgegenständlichen Fahrzeugs sei dem Kläger kein Schaden entstanden.

Zudem könne keine Zurechnung zulasten der Beklagten erfolgen. Der Vortrag der Klägerin hierzu sei schon unsubstantiiert, da die Klägerin nicht darlege, welche verfassungsmäßig berufenen Vertreter Kenntnis von den Umständen hatten. Die

Beklagte verfüge über keinerlei Erkenntnisse, dass einzelne Vorstandsmitglieder i. S. d. Aktienrechts die Entwicklung der Umschaltlogik beauftragt oder gebilligt hätten. Auch hatte keines der Vorstandsmitglieder die Absicht die Kunden zu schädigen. Entsprechende umfangreiche Ermittlungen zur Aufarbeitung der Entstehung der EA189-Motoren dauerten noch an. Es lägen jedoch keine Erkenntnisse vor, dass einzelne Vorstandsmitglieder an der Entwicklung der Software beteiligt gewesen wären oder die Entwicklung oder Verwendung der Software des Dieselmotors EA189 EU5 seinerzeit in Auftrag gegeben oder gebilligt hätten. Die Bearbeitung der Programmierung sei bei Mitarbeitern der unteren Arbeitsebenen erfolgt.

Sie ist der Ansicht, dass dem Kläger keinerlei vertragliche Ansprüche gegen die Beklagte zustehen würden.

Die Klage ist der Beklagten am 18.01.2019 zugestellt worden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Prozessbevollmächtigten der Parteien zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und weit überwiegend begründet.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte aus § 826 BGB i. V. m. § 31 BGB einen Anspruch auf Zahlung von 24.587,30 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.01.2019, Zug um Zug gegen Übereignung des Fahrzeuges Audi Q3, Fahrzeugidentifizierungsnummer: . Ein Anspruch des Klägers auf die Zinsen gemäß § 849 BGB seit dem Kaufvertragsabschluss besteht dagegen nicht.

Die Beklagte hat dem Kläger in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt.

a)

Die Beklagte hat den Kläger durch das Inverkehrbringen von Dieselmotoren zum Zweck des Weiterverkaufs, deren Motorsteuerungssoftware so programmiert war, dass sie den Betrieb des Fahrzeugs auf einem Prüfstand im Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) erkannte und die Abgasbehandlung in den sogenannten Modus 1 versetzte, geschädigt. Dazu im Einzelnen:

aa)

Sittenwidrig ist ein Verhalten immer dann, wenn es nach seinem unter zusammenfassender Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermittelnden Gesamtcharakter in dem Sinne dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden zuwiderläuft, dass es mit grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist (vgl. etwa BGH, Urte. v. 19.11.2013 – VI ZR 336/12 -, NJW 2014, S. 383 [Tz. 9] m.w.N.). Ein derartiger, als sittenwidrig zu bewertender Verstoß gegen die Rechts- und Sittenordnung kann rein tatsächlich nicht nur in einer bereits nach § 123 BGB rechtlich missbilligten Täuschung eines Vertragspartners oder eines später hinzutretenden Dritten liegen, sondern schon in der Veräußerung eines z.B. wegen eines Unfallschadens mangelhaften Kfz an einen Zwischenerwerber, wenn nämlich in dem konkreten Fall damit zu rechnen war, dass derselbe es unter Verschweigen des oder in Ahnungslosigkeit in Bezug auf den Mangels weiterveräußern würde (vgl. dazu etwa OLG Braunschweig, Urte. v. 13.04.2006 – 8 U 29/05 -, juris Rn. 21 ff. m.w.N. zur diesbezüglichen OLG-Rechtsprechung sowie *Sprau*, in: Palandt, BGB, 77. Aufl., § 826 Rn. 23). Sittenwidrig handelt damit, wer eine Sache, von deren Mangelhaftigkeit er weiß, in der Vorstellung in den Verkehr bringt, dass die betreffende Sache von dem Erwerber in unverändert mangelhaftem Zustand an einen ahnungslosen Dritte, die in Kenntnis der Umstände von dem Geschäft Abstand nähmen, veräußert werden wird (OLG Köln, Beschluss vom 03.01.2019 – 18 U 70/18).

bb)

Im vorliegenden Fall haben Mitarbeiter der Beklagten den Motor EA 189 Eu5 mit einer Software zur Motorsteuerung ausrüsten lassen, die zwei Betriebsmodi und darunter einen im Sinne der Abgasrückführung optimierten Betriebsmodus vorsah, und auf dieser Grundlage haben Mitarbeiter der Beklagten die Typengenehmigungen der so ausgerüsteten Fahrzeuge erwirkt, ohne die dafür zuständige Behörde hiervon in Kenntnis zu setzen. Darin allein liegt mit Rücksicht auf die daraus folgende

Rechtsunsicherheit für die Typengenehmigung und die Betriebszulassung der entsprechend ausgerüsteten Fahrzeuge ein gravierender Mangel.

Hinzu kommt, dass die Mitarbeiter der Beklagten die mit der manipulativ wirkenden Software ausgerüsteten Motoren des Typs EA 189 Eu5 selbst in Fahrzeuge einbauten oder den zum VW-Konzern gehörenden Herstellern gerade zum Zweck der Weiterveräußerung überließen, also damit rechnen mussten und zur Überzeugung der Kammer auch tatsächlich damit rechneten, dass die so ausgerüsteten Fahrzeuge ohne Hinweis auf die Erwirkung der Typengenehmigung unter Einsatz einer manipulativ wirkenden Software mit zwei Betriebsmodi weiterveräußert werden würden.

Aus der Heimlichkeit des Einsatzes der Software gegenüber dem Kraftfahrtbundesamt, den beteiligten Stellen und den potentiellen Kunden gegenüber ergibt sich schließlich mit hinreichender Sicherheit, dass die beteiligten Mitarbeiter der Beklagten auch in der Vorstellung handelten, dass der Einsatz der Software zu Schwierigkeiten hinsichtlich der Typengenehmigung und der Betriebszulassung der so ausgestatteten Fahrzeuge führen könnte und dass potentielle Kunden Fahrzeuge, die derart mit rechtlichen Unsicherheiten belastet waren, nicht ohne weiteres erwerben würden.

cc)

Diese Kenntnisse und Vorstellungen sind der Beklagten nach § 31 BGB zuzurechnen, weil aufgrund des hier maßgebenden Sach- und Streitstandes davon auszugehen ist, dass der Vorstand der Beklagten nicht nur über umfassende Kenntnisse von dem Einsatz der oben geschilderten Software verfügte, sondern auch in der Vorstellung die Herstellung und das Inverkehrbringen der mangelbehafteten Motoren veranlasste, dass diese unverändert und ohne entsprechenden Hinweis weiter veräußert werden würden.

Insofern greift in zweierlei Hinsicht zugunsten der Käufer und darunter auch des Klägers eine Erleichterung der Darlegungslast:

(1.)

Steht nämlich ein (primär) darlegungspflichtiger Anspruchsteller außerhalb des für seinen Anspruch erheblichen Geschehensablaufs und kennt der Anspruchsgegner

alle wesentlichen Tatsachen, so genügt nach den höchstrichterlichen Grundsätzen über die sekundäre Darlegungslast das einfache Bestreiten seitens des Anspruchsgegners nicht, sofern ihm nähere Angaben zuzumuten sind (vgl. BGH, Urt. v. 17.01.2008 – III ZR 239/06 -, juris Rn. 16 m.w.N. zur BGH-Rspr.).

Soll aber für diese höchstrichterliche Rechtsprechung überhaupt ein Anwendungsbereich eröffnet sein, müssen schon die Anforderungen an die primären Darlegungen seitens des Anspruchstellers auf die allgemeine Behauptung der nach dem maßgebenden Tatbestandsmerkmal erforderlichen Tatsache beschränkt werden, denn zur Frage des Umfangs einer sekundären Darlegungslast kann man stets nur dann gelangen, wenn der Anspruchsteller die Voraussetzung der ihn treffenden primären Darlegungslast zu erfüllen vermag. Das aber kann mit Rücksicht auf den Umstand, dass der Anspruchsteller in der von der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung erörterten Fällen jeweils außerhalb des Geschehensablaufs steht und ihm entsprechende Kenntnisse aus strukturellen Gründen fehlen, nur dann geschehen, wenn man allgemeine Behauptungen ausreichen lässt und von weiterer Substantiierung absieht.

(2.)

Vor diesem Hintergrund reicht einerseits die Behauptung des Klägers aus, dass dem Vorstand der Beklagten sämtliche oben erörterten Umstände bekannt gewesen seien, während andererseits das Vorbringen der Beklagten zu den internen Geschehnissen im Zusammenhang mit der Beauftragung, der Bezahlung, dem Empfang, der Kontrolle und der Verwendung der oben erwähnten Motorsteuerungs-Software nicht einmal ansatzweise ausreichen. Die Beklagte bestreitet zwar, dass der Vorstand Kenntnis gehabt hatte – dies ist aber ungenügend. Da die Beklagte auch nicht konkret darlegt, dass und wie einzelne Mitarbeiter unter Ausschluss des Vorstandes die mangelhafte Software pflichtwidrig beauftragen, bezahlen und verwenden ließen, kann sich die Beklagte auch hierauf nicht berufen und muss es sowohl bei der Annahme umfassender Kenntnisse des Vorstandes der Beklagten als auch bei der Anwendung des § 31 BGB im Sinne einer Zurechnung bleiben.

dd)

Den vorstehenden Erwägungen ist zum einen ohne weiteres zu entnehmen, dass und inwiefern in dem Verhalten der Beklagten als Herstellerin des hier fraglichen Motors sehr wohl ein sittenwidriges Verhalten liegt. Das "Dazwischentreten" eines

Fahrzeugherstellers steht dem Anspruch des Klägers aus § 826 BGB zum einen deshalb nicht entgegen, weil es im Rahmen des § 826 BGB nicht auf eine vertragliche Rechtsbeziehung zwischen dem Geschädigten und dem Schädiger ankommt, sondern die Norm - wie andere Bestimmungen des Deliktsrechts - auch und gerade auf Schädigungen außerhalb solcher Vertragsbeziehungen abzielt. In dem Hinzutreten des Fahrzeug-Herstellers liegt auch keine Unterbrechung des hier maßgebenden Kausalzusammenhangs, denn die Verwendung des mangelhaften Motors zum Einbau in ein Fahrzeug und zur Weiterveräußerung an ahnungslose Kunden war nicht nur vorhersehbar, sondern geradezu Sinn und Zweck des Vorgehens der beteiligten Mitarbeiter der Beklagten.

Zum anderen ergibt sich aus den obigen Ausführungen, dass die an der Beauftragung, Entwicklung und Verwendung der Manipulations-Software beteiligten Mitarbeiter der Beklagten zur Überzeugung der Kammer vorsätzlich gehandelt haben, dass die Beklagte ihrer Darlegungs- und Substantiierungspflicht hinsichtlich der internen Vorgänge im Zusammenhang mit der Manipulations-Software nicht ansatzweise hinreichend nachkommt und dass von einem analog § 31 BGB zuzurechnenden Vorsatz des Vorstands auszugehen ist. Da die Beklagte auch weiterhin keine konkreten Details ihres Geschäftsbetriebs im Zusammenhang mit der Manipulations-Software darlegt, muss es hierbei bleiben.

b)

Der Kläger hat den geltend gemachten Schaden schon durch den Erwerb des mit der bereits mehrfach erwähnten Software zur Motorsteuerung ausgerüsteten Fahrzeugs erlitten. Auf die Fragen, welchen Verkehrswert das Fahrzeug hatte und hat und worauf eine negative Entwicklung des Verkehrswertes des Diesel-Fahrzeugs des Klägers zurückgeht, kommt es nicht an.

Der Schaden des Klägers besteht im vorliegenden Fall bereits in dem Erwerb des mit der manipulativ wirkenden Software zur Motorsteuerung ausgerüsteten Fahrzeugs, weil das erworbene Fahrzeug infolge der eingesetzten Software hinter den Vorstellungen des Klägers von der allgemein ordnungsgemäßen Ausrüstung des zu erwerbende Pkw zurückblieb und sich dieses Zurückbleiben schon infolge der damit zunächst verbundenen Unsicherheiten für die Typengenehmigung und die Betriebszulassung nachteilig auf den Vermögenswert des Pkw auswirkte.

In welchem Umfang das genau der Fall war und inwiefern andere Gesichtspunkte hinzutraten, die zu einem erheblichen Wertverlust sämtlicher Diesel-Fahrzeuge führten und führen, ist für die Entscheidung des vorliegenden Falles schon deshalb nicht relevant, weil der Kläger als Schadenersatz die Rückabwicklung des Erwerbs begehrt und nicht Zahlung irgendeiner Wertdifferenz verlangt. Ausschlaggebend ist hier allein, dass das Fahrzeug mit einer Software ausgestattet war, die zu Unsicherheiten hinsichtlich des Fortbestandes der Typengenehmigung und der Betriebszulassung führte sowie nach den verbindlichen Vorgaben des Kraftfahrtbundesamtes einen Rückruf und ein Update mit einer seitens des Kraftfahrtbundesamtes genehmigten Software des Herstellers erforderte.

aa)

Die Beklagte hat den nach den vorstehenden Erwägungen eingetretenen Vermögensschaden auch im Sinne einer „conditio sine qua non“ (vgl. dazu *Grüneberg*, in: Palandt, BGB, 77. Aufl., Vorb. v. § 249 Rn. 25 m.w.N.) verursacht. Hätte sie nämlich die Motoren des Typs EA 189 Eu5 nicht mit der manipulativ wirkenden Software zur Motorsteuerung ausgerüstet und die so ausgestatteten Motoren nicht zwecks Weiterverwendung an den Fahrzeughersteller veräußert, hätte der Kläger den hier streitgegenständlichen Pkw Audi Q3 nicht erwerben können.

Das Vorgehen der Beklagten, die mit einer Manipulations-Software ausgerüsteten Motoren des Typs EA 189 Eu5 durch Veräußerung an Fahrzeughersteller in den Verkehr zu bringen, war auch nicht nur unter ganz besonderen, außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegenden Umständen geeignet den Schaden herbeizuführen (vgl. zur notwendigen Adäquanz *Grüneberg*, in: Palandt, BGB, 77. Aufl., Vorb. v. § 249 Rn. 25 m.w.N.). Vielmehr war es so, dass die Motoren gerade für den Einbau in die für die Veräußerung bestimmten Fahrzeuge vorgesehen waren und dass das heimliche Vorgehen hinsichtlich der eingesetzten Software nur dann sinnvoll war, wenn man davon ausging, dass auch die Fahrzeughersteller weder die zuständigen öffentlichen Stellen, noch Händler, noch Kunden informieren würden. Dementsprechend war der Eintritt solcher Schäden, wie sie der Kläger erlitten hat, nicht nur nicht gänzlich unwahrscheinlich, sondern sogar bei gewöhnlichem Lauf der Geschehnisse sicher zu erwarten.

Auch mit Rücksicht auf den Schutzzweck des hier verletzten Verhaltensgebots (vgl. zu den entsprechenden Einschränkungen der Haftung aus § 826 BGB *Wagner*, in: MünchKomm-BGB, 7. Aufl., § 826 Rn. 46 m.w.N.) kommt hier kein anderes Ergebnis in Betracht. Denn oben ist bereits ausgeführt worden, dass sittenwidrig hier bereits das Inverkehrbringen der mit der Manipulations-Software ausgerüsteten Motoren des Typs EA 189 Eu5 in der Vorstellung war, dass diese in Fahrzeuge eingebaut werden würden und diese Fahrzeuge ahnungslosen Kunden veräußert werden würden. Der Sinn des entsprechenden Verhaltensverbots liegt aber in der Vermeidung solcher Schäden, wie sie der Kläger hier erlitten hat.

bb)

Dabei kommt bei der Beurteilung der Kausalität es nicht auf eine Täuschung über die Einhaltung von Grenzwerten der Euro-5-Norm im Alltagsbetrieb o.ä. Vorstellungen des Klägers als Käufer an. Maßgebend für das Vorhandensein eines Schadens ist vielmehr lediglich die allgemeine Vorstellung des Klägers als Käufer eines für die Nutzung im Straßenverkehr bestimmten Pkw, dass die dafür notwendige Typengenehmigung und die Betriebszulassung ohne gegenüber den zuständigen öffentlichen Stellen verheimlichte Manipulation erwirkt wurden und dass es deshalb keine rechtlichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Typengenehmigung und der Betriebszulassung und ausgehend von einer heimlichen Manipulation gibt und geben wird.

Die Kammer ist aufgrund des feststehenden Erwerbs des Fahrzeugs seitens des Klägers zum Zwecke der Nutzung im Straßenverkehr im Sinne des § 286 Abs. 1 ZPO davon überzeugt, dass der Kläger die danach hinreichende Vorstellung hatte und nicht etwa ein Fahrzeug zu erwerben glaubte, dessen Typengenehmigung und Betriebszulassung durch eine den Genehmigungs- und Zulassungsbehörden verheimlichte Manipulation der zur Motorsteuerung eingesetzten Software in Frage gestellt war.

Da der Schadenersatzanspruch des Klägers bereits mit dem Erwerb des Fahrzeugs entstanden ist und auf Restitution durch Rückabwicklung des Kaufs gerichtet ist, kann in der jüngst erfolgten Ausstattung des Fahrzeugs mit dem vom Kraftfahrtbundesamt erzwungenen Software-Update keine Erfüllung des Schadenersatzanspruchs liegen, und auch ein Entfallen des Schadens infolge eines überholenden Kausalverlaufs vermag die Beklagte insofern nicht hinreichend

darzulegen, als sie nicht durch Offenlegung des Software-Updates in allen Details dartut, dass das Software-Update keine anderen negativen Auswirkungen haben kann.

d)

Dass nach dem hier maßgebenden Sach- und Streitstand Mitarbeiter der Beklagten vorsätzlich handelten und dass ihr dies entsprechend § 31 BGB zuzurechnen ist, ist der Sache nach bereits oben und im Zusammenhang mit der Qualifikation des Verhaltens der Beklagten als sittenwidrig näher ausgeführt worden. Die dort angestellten Überlegungen gelten sinngemäß auch für den Vorsatz hinsichtlich des Schadens.

e)

Als Rechtsfolge des Schadensersatzanspruchs ist der Kläger so zu stellen, wie er ohne die Täuschung gestanden hätte. Insoweit ist – wie bereits ausgeführt – ohne weiteres davon auszugehen, dass der Kläger – wie jeder verständige, Risiken vermeidende Kunde – bei Kenntnis des Sachverhalts und der damit verbundenen Risiken für den Fortbestand der Betriebserlaubnis den Vertrag nicht geschlossen und gerade keine mangelhaften Pkw erworben hätte. Die Beklagte muss danach die wirtschaftlichen Folgen des Kaufs dadurch ungeschehen machen, dass sie den Kaufpreis gegen Herausgabe des Pkw erstattet.

Dabei muss der Kläger sich nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung die von ihm gezogenen Nutzungen anrechnen lassen. Diese sind auf des Klägers gemäß § 287 ZPO mit 7.412,69 € zu schätzen. Unter Zugrundelegung der geschätzten zur erwartenden Gesamtleistung von 300.000 km und der gefahrenen Kilometer von 69.494 km ergibt sich nach der üblichen Formel

$$\text{(Bruttokaufpreis x gefahrene Kilometer) / voraussichtliche Restleistung}$$

der genannte Betrag.

Für höhere gezogene Nutzungen fehlt Vortrag der insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten.

f)

Da die Voraussetzungen des § 826 BGB bereits das Klagebegehren rechtfertigen bedarf es keiner weiteren Ausführungen dazu, ob ebenfalls ein Anspruch nach §§ 311 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 263 StGB bzw. § 27 EG-FGV; 325 Abs. 3 StGB i. V. m. § 330 StGB gegeben wäre.

3.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB seit Rechtshängigkeit. Die Zinsen ergeben sich folglich seit dem 19.01.2019.

4.

Ein weitergehender Zinsanspruch aus § 849 BGB bereits seit dem Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses bis zur Rechtshängigkeit besteht dagegen nicht.

Nach der Vorschrift kann der Geschädigte Zinsen des zu ersetzenden Betrags von dem Zeitpunkt an verlangen, welcher der Bestimmung des Wertes zugrunde lag, wenn der Schädiger wegen der Entziehung oder Beschädigung einer Sache der Wert bzw. die Wertminderung an den Geschädigten zu ersetzen ist. § 849 BGB erfasst jeden Sachverlust durch ein Delikt. Auch wenn der Schädiger den Geschädigten durch eine unerlaubte Handlung dazu bestimmt, eine Sache wegzugeben oder darüber zu verfügen, entzieht er sie ihm. Der BGH wendet die Vorschrift analog auch auf die Überweisung von Geld an, wenn der Geldbetrag deliktsbedingt ersatzlos weggeben wurde (vgl. BGH NJW 2008, 1084).

Diese liegt hier nicht vor. Eine Anwendung auf den vorliegenden Fall ist nicht geboten, da der Kläger im Gegenzug für die Hingabe des Geldbetrages das streitgegenständliche Fahrzeug erhalten und Nutzen konnte. Ein Ausgleich für den „Entzug“ des Kaufpreises ist nicht geboten.

Der Schaden des Klägers als Käufers besteht nicht in dem Verlust des Geldes oder einer vermögensmäßigen Wertminderung i. H. d. Kaufpreises, sondern nur in einer unerwünschten Zusammensetzung des Vermögens (vgl. Prof. Dr. Riehm, Deliktischer Schadensersatz in den „Diesel-Abgas-Fällen“, NJW 2019, 1105). Der Kläger hat selbst nicht vorgetragen und dargelegt, dass er überhaupt kein Fahrzeug einer anderen Marke gekauft hätte, wenn er aufgrund Kenntnis der Umschaltlogik des Motors den Kaufvertrag zu dem Fahrzeug mit dem von der Beklagten

hergestellten Motor nicht geschlossen hätte. Es ist auch fernliegend, dass ein Käufer bei Bedarf eines Fahrzeugs dann kein Fahrzeug einer anderen Marke gekauft hätte. Der Verlust des Geldes wäre dem Kläger in jeden Fall entstanden. Außerdem hat die Beklagte nicht Wertersatz bzw. Wertminderung zu leisten, da dies voraussetzen würde, dass der Wert des betroffenen Klägerfahrzeugs ersatzlos weggefallen wäre. Das Fahrzeug hatte einen Wert, der dem Kläger bereits im Rahmen des Nutzungsersatzes anspruchsmindernd abzuziehen war.

5.

Der auf Feststellung des Annahmeverzugs gerichtete Klageantrag zu 2) ist ebenfalls begründet. Die Beklagte befindet sich im Annahmeverzug gemäß §§ 293, 294 BGB. Obwohl die Beklagte nach obigen Ausführungen zur Erstattung des Kaufpreises abzüglich gezogener Nutzungen Zug-um-Zug gegen Übereignung des streitgegenständlichen Pkw verpflichtet war, hat sie das im Schreiben vom 13.11.2018 enthaltene Angebot hierzu nicht angenommen.

6.

Der Anspruch des Klägers auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten folgt aus Verzugsgesichtspunkten gemäß §§ 280 Abs. 2, 286, 286 BGB und ist auch in der Höhe nicht zu beanstanden. Aufgrund der im hiesigen Gerichtsbezirk fehlenden einheitlichen, regionalen und bundeseinheitlichen Rechtsprechung zu der rechtlich umfassenden Thematik erachtet die Kammer eine 1,5 Gebühr als dem Aufwand angemessen. Der Zinsanspruch folgt aus § 288, 291 BGB seit dem 21.11.2018.

7.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

Streitwert: 31.999,99 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Korn

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Aachen

